

Sachkostenvereinbarung für Markierungsclips bei sonographischen oder röntgengestützten Stanzbiopsien

Anlage

zum jeweiligen Gesamtvertrag

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung
Westfalen-Lippe (KVWL)
Robert-Schimrigk-Str. 4-6, 44141 Dortmund
- vertreten durch den Vorstand -

und

der AOK NordWest
dem BKK-Landesverband NORDWEST
der IKK classic
der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
der KNAPPSCHAFT

den Ersatzkassen
- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- hkk
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Nordrhein-
Westfalen

gültig ab 01.10.2024

§ 1 Gegenstand, Ziele

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die pauschale Abgeltung und Abrechnung der Sachkosten für Markierungsclips bei sonographisch oder röntgengestützten Stanzbiopsien für niedergelassene Vertragsärzte und Ärzte in Westfalen-Lippe, welche Leistungen nach den EBM-GOPs 01753, 01754, 01755, 08320 und 34271 durchführen.
- (2) Als Markierungsclips i. S. dieses Vertrages gelten gemäß § 44 Abs. 6 Satz 1 Bundesmantelvertrag Ärzte nur solche, die nicht mit der Gebühr für die Untersuchung nach der jeweils gültigen Gebührenordnungsposition (GOP) des EBM bspw. des Kapitel 40 EBM abgegolten sind.

§ 2 Sachkostenpauschale

- (1) Die Sachkostenpauschale je patientenindividuell eingesetzten Markierungsclip beträgt 90,00 EUR. Die Sachkostenpauschale wird i. V. m. den ärztlichen Leistungen nach den GOP 01753, 01754, 01755, 08320 und 34271 quartalsweise über die KVWL wie folgt abgerechnet:

SNR 90565A Sachkostenpauschale Markierungsclip im Rahmen des Mammographie-Screenings

SNR 90565B Sachkostenpauschale Markierungsclip bei kurativer Behandlung
- (2) Die Markierungsclips sind von den niedergelassene Vertragsärzten und den Ärzten, die im Rahmen des Mammographie-Screenings tätig werden, ausschließlich über die Symbolnummern gemäß Abs. 1 mit der KVWL abzurechnen und dürfen den Krankenkassen nicht direkt in Rechnung gestellt werden. Differenzbeträge zu dem vereinbarten Pauschalbetrag können ebenfalls nicht gegenüber den Krankenkassen oder dem Patienten geltend gemacht werden.
- (3) Die Finanzierung der Sachkostenpauschale gemäß Abs. 1 erfolgt durch die Krankenkassen außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung. Die krankenkassenseitige Rechnungslegung erfolgt über den KT-Viewer (Kontenart 401, Ebene 6). Die Sachkostenpauschale beinhaltet die satzungsgemäßen Verwaltungskosten der KVWL.
- (4) Für Sachkosten nach dieser Vereinbarung dürfen den Patienten keine Kosten berechnet werden.

**§ 3
Wirtschaftlichkeit**

Beim Bezug und der Verwendung der Markierungsclips ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und der medizinischen Notwendigkeit gemäß § 44 Abs. 6 Satz 2 zu beachten. Die KVWL kann im Einzelfall zur Überprüfung des wirtschaftlichen Bezugs der Markierungsclips Rechnungen beim Arzt anfordern.

**§ 4
In-Kraft-Treten und Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.10.2024 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende, frühestens zum 31.12.2025, schriftlich gekündigt werden.
- (2) Diese Vereinbarung wird teilweise oder ganz unwirksam, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn und soweit Regelungsinhalte in wirksamen Verträgen oder Regelungen auf der Bundesebene getroffen werden.

Bochum, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Essen, Kassel, den 05.08.2024

Kassenärztliche Vereinigung
Westfalen Lippe

AOK NordWest

.....
Dr. Dirk Spelmeyer
Vorstandsvorsitzender

.....
Bernd Marchlowitz
Unternehmensbereichsleiter
Ambulante Versorgung

BKK-Landesverband
NORDWEST

.....
Stephan Koberg
Stellv. Geschäftsbereichsleiter

IKK classic

.....
Sandra Kelling
Leiterin Team Verträge Arznei-
und Heilmittel

Sozialversicherung für
Landwirtschaft, Forsten und
Gartenbau

.....

KNAPPSCHAFT

.....
Bettina am Orde
Vorsitzende der
Geschäftsführung

Verband der Ersatzkassen e. V.
(vdek)

.....
Dirk Ruiss
Der Leiter der
vdek-Landesvertretung NRW